

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Verabschiedung des Protokolls zur Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand, Mitgliedstaaten des Verbands der Südostasiatischen Nationen andererseits auf Brunei Darussalam

*KOM(84) 601 endg.**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 31. Oktober 1984)**(84/C 304/05)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es sich zur Erreichung ihrer Ziele im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen empfiehlt, daß die Europäische Gemeinschaft das Protokoll zur Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und den ASEAN-Mitgliedstaaten auf Brunei Darussalam verabschiedet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschafts-

gemeinschaft und den ASEAN-Mitgliedstaaten wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert, daß die für das Inkrafttreten des Protokolls erforderlichen Verfahren auf seiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

PROTOKOLL

über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen — Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand — auf Brunei Darussalam

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDONESIEN,

DIE REGIERUNG MALAYSIAS,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK DER PHILIPPINEN,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SINGAPUR,

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS THAILAND,

und

BRUNEI DARUSSALAM,

andererseits,

gestützt auf das am 7. März 1980 in Kuala Lumpur unterzeichnete Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen — Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand — nachstehend „das Abkommen“ genannt,

in der Erwägung, daß Brunei Darussalam als neues Mitgliedsland des Verbandes Südostasiatischer Nationen beantragt hat, dem Abkommen beizutreten,

haben beschlossen, das Abkommen auf Brunei Darussalam zu erstrecken, und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

Peter BARRY,

Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften,
Minister für auswärtige Angelegenheiten Irlands;

Wilhelm HAFERKAMP,

Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDONESIEN:

Prof. Dr. MOCHTAR KUSUMAATMADJA,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

DIE REGIERUNG MALAYSIAS:

TENGGU AHMAD RITHAUDEEN,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK DER PHILIPPINEN:

ARTURO TOLENTINO,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SINGAPUR:

S. DHANABALAN,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS THAILAND:

Air Chief Marshal SIDDHI SAVETSILA,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

DIE REGIERUNG VON BRUNEI DARUSSALAM:

Prinz MOHAMED BOLKIAH,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Mit diesem Protokoll tritt Brunei Darussalam dem Abkommen bei.

Artikel 2

Sofern in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Abkommens zusammen mit dem Protokoll betreffend Artikel 1 des Abkommens für Brunei Darussalam.

Artikel 3

Der erste Anwendungszeitraum des Abkommens endet für Brunei Darussalam zum gleichen Zeitpunkt wie für die übrigen Vertragsparteien.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist in acht Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Dublin am fünfzehnten November neunzehnhundertvierundachtzig.

Änderungen zum Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Verlängerung der Irland gewährten Abweichung bezüglich der Regelung auf dem Gebiet der Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (1)

KOM(84) 586 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt gemäß Artikel 149 Absatz 2 EWG-Vertrag am 7. November 1984)

(84/C 304/06)

Die Kommission ändert und ergänzt hiermit Artikel 1 ihres Vorschlags wie folgt:

1. Der Ausdruck „115 ECU oder 43 %“ in der zweiten Einrückung wird durch den Ausdruck „115 ECU oder 53 %“ ersetzt;
der Ausdruck „140 ECU oder 43 %“ in der dritten Einrückung wird durch den Ausdruck „140 ECU oder 63 %“ ersetzt;
der Ausdruck „165 ECU oder 43 %“ in der vierten Einrückung wird durch den Ausdruck „165 ECU oder 73 %“ ersetzt, und
der Ausdruck „190 ECU oder 43 %“ in der fünften Einrückung wird durch den Ausdruck „190 ECU oder 83 %“ ersetzt.
2. An Artikel 1 wird folgender zweiter Absatz angefügt:
„(2). Ab 1. Januar 1989 wendet Irland die in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 69/169/EWG vorgesehene Steuerbefreiung in vollem Umfang an.“

(1) ABl. Nr. C 17 vom 24. 1. 1984, S. 6.